

Gebührensatzung für die Notunterkünfte des Marktes Allersberg (NotunterkunftsbG) vom 23.07.2024

Aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 19.02.2021 (GVBl. S. 40) geändert worden ist, erlässt der Markt Allersberg folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Notunterkünfte des Marktes Allersberg werden Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Benutzer der Notunterkunft, die gemäß § 2 der Notunterkunftssatzung zugewiesen werden.
- (2) Gemeinschaftliche Benutzer haften als Gesamtschuldner; dies gilt insbesondere für Ehegatten und erwachsene Familienangehörige, die im Familienverband leben und über ausreichende Einkünfte verfügen. Im Übrigen haften mehrere Benutzer entsprechend dem Maße der Benutzung.

§ 3

Fälligkeit, Dauer der Gebührenpflicht

- (1) Die Benutzungsgebühren werden zum Ersten des jeweiligen Monats bzw. am Tag der Einweisung im Voraus für den jeweiligen Monat fällig.
- (2) Beginnt oder endet die Nutzung der Notunterkunft während des Monats, werden die Gebühren zeitanteilig (1/30 pro Nutzungstag) erhoben.
- (3) Die Benutzungsgebühren werden ohne Berücksichtigung der Aufnahmestunde ab dem Tag der Einweisung in die Notunterkunft berechnet.
- (4) Der Tag des Wegzugs bzw. der Räumung bleibt bei der Berechnung der Gebühren außer Ansatz. Werden jedoch die Räume dem Beauftragten des Marktes Allersberg verspätet übergeben oder werden die Schlüssel verspätet an den Markt zurückgegeben aus Gründen, die der Räumende zu vertreten hat, so bleibt die Gebührenpflicht bis zur Übergabe der Unterkunft und Rückgabe der Schlüssel bestehen.

§ 4

Gebührensätze

- (1) Die Benutzungsgebühren betragen pro Benutzer in der Notunterkunft Am Spitalwald 1a in 90584 Allersberg, 20,- EUR pro Tag inkl. Nebenkosten für Wasser und Strom.
- (2) Die Benutzungsgebühren für andere Notunterkünfte sind alle Kosten, die dem Markt Allersberg entstehen.
Diese Kosten umfassen insbesondere
 - die Nettomiete
 - die Betriebskosten gemäß Anlage 3 zu § 27 Abs. 1 II. Berechnungsverordnung
 - alle Energiekosten, soweit sie nicht vom Benutzer selbst übernommen werden.
- (3) Wenn ein Bewohner, dem eine günstige und seiner Familiensituation entsprechende Wohnung auf dem nicht preisgebundenen Wohnungsmarkt nachgewiesen wird, aus seiner Notunterkunft nicht auszieht, kann die monatliche Benutzungsgebühr gemäß Abs. 1 bis 2 um 20 v. H. erhöht werden.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Allersberg, den 23.07.2024

Markt Allersberg

(Horndasch)
1.Bürgermeister